



St.Galler Anwaltsverband
SGAV

STA

STATUTEN VOM 24. MAI 2013

Statuten
des St.Galler Anwaltsverbandes

vom 24. Mai 2013



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen «St.Galler Anwaltsverband» (im Folgenden Verband genannt) besteht mit Sitz in St.Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 (Zweck)

Der Verband bezweckt, die Berufsinteressen der unabhängig tätigen Anwälte¹ zu vertreten und ihre Weiterbildung zu fördern, die Unabhängigkeit und das Ansehen des St.Galler Anwaltsstandes zu wahren, die Kollegialität zu pflegen und zur Entwicklung des eidgenössischen und st.gallischen Rechts beizutragen.

Art. 3 (Verhältnis zum Schweizerischen Anwaltsverband)

Der Verband ist anerkannter kantonaler Anwaltsverband im Sinne der Statuten des Schweizerischen Anwaltsverbandes. Die Mitglieder des Verbandes sind – mit Ausnahme der Freimitglieder (Art. 8 Abs. 2) – gleichzeitig Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes.

¹ In den Statuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist aber selbstverständlich immer eingeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 (Allgemeine Voraussetzungen)

Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person von unbescholtenem Ruf werden, die in einem kantonalen Anwaltsregister oder in der EU/EFTA Anwaltsliste eines Kantons eingetragen ist oder die Voraussetzungen zum Registereintrag erfüllt und über eine Geschäftsadresse im Kanton St.Gallen verfügt.

Art. 5 (Pflichten)

Die Mitglieder verpflichten sich, die Verbandsinteressen zu wahren und die Landesregeln einzuhalten.

Art. 6 (Beitritt)

- 1 Die Anmeldung erfolgt durch Beitrittsgesuch an den Vorstand.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 7 (Austritt)

- 1 Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verband austreten.
- 2 Der Austritt ist dem Vorstand anzuzeigen.
- 3 Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 8 (Erlöschen, Freimitgliedschaft)

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Aufgabe der Berufstätigkeit gemäss Art. 4. Art. 7 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar. Die Aufgabe der Berufstätigkeit ist dem Verband anzuzeigen.
- 2 Ein Mitglied, das den Anwaltsberuf vollständig aufgibt, kann dem Verband als Freimitglied weiterhin angehören, wenn es dem Verband während mindestens 10 Jahren angehört oder das Alter 60 erreicht hat. Die Freimitglieder haben am Anwaltstag nur beratende Stimme und sind als Verbandsorgane nicht wählbar. Sie sind nicht mehr Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes. Ob die Voraussetzungen für die Freimitgliedschaft erfüllt sind, entscheidet auf Gesuch hin der Vorstand endgültig.

Art. 9 (Ausschluss)

- 1 Mitglieder, die den Statuten oder Verbandsinteressen wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwider handeln oder trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Art. 7 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.
- 2 Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, der ein Quorum von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erfordert. Der Entscheid ist gemäss Art. 33 an die Disziplinarrekurskommission weiterziehbar.



III. Organe des Verbandes

Art. 10 (Gliederung, Amtspflicht)

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Anwaltstag (Mitgliederversammlung);
- b) der Vorstand;
- c) die Disziplinarrekurskommission;
- d) die Rechnungsrevisoren.

Art. 11 (Amtsdauer)

Der Vorstand, die Disziplinarrekurskommission und die Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

A. Der Anwaltstag

Art. 12 (Stellung, Einberufung, Pflicht zur Teilnahme)

- 1 Der Anwaltstag ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2 Der Vorstand beruft den Anwaltstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Traktandenliste ein.
- 3 Jedes Mitglied – ausgenommen die Freimitglieder – ist zur Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Anwaltstagen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme ist ein Kostenbeitrag in der Höhe von Fr. 30.– zu bezahlen.

Art. 13 (Der ordentliche Anwaltstag)

- 1 Der ordentliche Anwaltstag findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres (Art. 34) statt.
- 2 Jedes Mitglied kann durch Eingabe an den Präsidenten verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand, mit Ausnahme der Entscheide der Disziplinarrekurskommission, auf die Traktandenliste des ordentlichen Anwaltstages gesetzt wird. Das Begehren hat spätestens dreissig Tage vor dem Anwaltstag einzugehen.

Art. 14 (Ausserordentliche Anwaltstage)

Ausserordentliche Anwaltstage werden vom Vorstand nach Bedürfnis oder auf Verlangen, unter Bekanntgabe der Anträge, von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Im letztgenannten Falle hat die Einberufung innert zwei Monaten zu erfolgen.

Art. 15 (Kompetenzen)

Dem Anwaltstag obliegen:

- a) Statutenrevision;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Präsidenten der Disziplinarrekurskommission, der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Disziplinarrekurskommission, der Rechnungsrevisoren sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Schweizerischen Anwaltstag;
- f) Auflösung des Verbandes.

Art. 16 (Abstimmungen und Wahlen)

- 1 Für Wahlen und Abstimmungen gilt:
 - a) Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Gang mit relativem Mehr.
 - b) Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:
 - für Statutenänderungen;
 - für einen Auflösungsbeschluss (vgl. aber Art. 38).
 - c) Bei den übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.
- 2 Wahlen und Abstimmungen werden ohne gegenteiligen Beschluss des Anwaltstages offen vorgenommen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. 17 (Zahl, Zusammensetzung)

Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.

Art. 18 (Konstituierung)

- 1 Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch den Anwaltstag. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Der Vorstand kann Kommissionen oder einzelne Verbandsmitglieder unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betrauen.

Art. 19 (Einberufung)

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.

Art. 20 (Vertretung, Unterschrift)

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 21 (Spesenersatz)

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Im Übrigen sind sie ehrenamtlich tätig.

Art. 22 (Aufgaben)

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

Art. 23 (Beistand an die Mitglieder)

Der Vorstand gewährt einem Mitglied, das von dritter Seite in seiner Eigenschaft als Anwalt in ungerechtfertigter Weise angegriffen wird, auf dessen Ersuchen nach seinem freien Ermessen Beistand.



Art. 24 (Honorarbegutachtung)

- 1 Der Vorstand bezeichnet eines oder mehrere seiner Mitglieder als Honorargutachter.
- 2 Der Honorargutachter prüft auf Ersuchen der Klientschaft oder, falls die Klientschaft zustimmt, auf Ersuchen eines Mitglieds, ob eine Honorarnote angemessen ist. Keine Begutachtung erfolgt, soweit die Leistungen nach der staatlichen Honorarordnung abzurechnen sind.
- 3 Der Honorargutachter lädt die Gegenseite zur Stellungnahme ein und zieht die Akten sowie die Aufschriebe des Mitglieds bei. Er kann weitere Auskünfte einholen.
- 4 Der Honorargutachter unterbreitet den Beteiligten seine Beurteilung sowie einen Erledigungsvorschlag und begründet beide summarisch.
- 5 Das Verfahren der Honorarbegutachtung, einschliesslich Erhebung von Kosten, kann vom Vorstand in einem Reglement näher geregelt werden.

C. Die Disziplinarrekurskommission

Art. 25 (Zahl, Zusammensetzung)

- 1 Die Disziplinarrekurskommission setzt sich aus dem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Sie tagt in Dreierbesetzung.
- 2 Wählbar ist, wer seit mindestens acht Jahren Mitglied des Verbandes ist und nicht dem Vorstand angehört.

Art. 26 (Aufgaben)

Die Disziplinarrekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Disziplinarentscheide gemäss Art. 31.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 27 (Zahl, Zusammensetzung)

Der Anwaltstag wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 28 (Aufgaben)

- 1 Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.
- 2 Sie haben dem Anwaltstag Bericht zu erstatten.



IV. Geschäftsstelle

Art. 29 (Stellung, Entschädigung)

- 1 Der Vorstand beauftragt eines der Verbandsmitglieder mit der Führung der Geschäftsstelle.
- 2 Der Geschäftsführer, welcher nicht Vorstandsmitglied ist, nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 3 Der Geschäftsführer wird für seine Tätigkeit angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 30 (Aufgaben)

Dem Geschäftsführer obliegen die ihm vom Vorstand zugewiesenen Arbeiten. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft.

V. Disziplinaraufsicht des Verbandes

Art. 31 (Disziplinarmassnahmen)

Mitglieder, gegen die begründete Klage wegen Verletzung von Berufs- oder Standesregeln vorliegt, können nach durchgeführter Untersuchung mit folgenden Disziplinarmassnahmen belegt werden:

1. Erteilung eines Verweises;
2. Auferlegung einer Busse bis CHF 5'000.-, im Wiederholungsfall bis CHF 10'000.-;
3. Androhung des Ausschlusses;
4. Ausschluss aus dem Verband.

Art. 32 (Zuständigkeiten)

- 1 Die Untersuchung wird durch den Vorstand, respektive durch ein von ihm beauftragtes Mitglied durchgeführt. Wird wegen des gleichen Sachverhalts gleichzeitig vor der Aufsichtsbehörde und vor dem Verband ein Verfahren geführt, so wird das Verfahren vor dem Verband sistiert; es wird wieder aufgenommen, wenn die Parteien entweder den Entscheid der Aufsichtsbehörde beibringen oder auf entsprechende Aufforderung der Verfahrensleitung hin nicht reagieren.
- 2 Der Vorstand ist befugt, Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 31 Ziff. 1 bis 4 auszusprechen.
- 3 In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand auch ausserhalb eines Disziplinarverfahrens eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde erstatten.

Art. 33 (Rechtsmittel)

- 1 Gegen Disziplinaentscheide gemäss Art. 31 steht dem mit einer Disziplinar-massnahme belegten Verbandsmitglied ein Rekursrecht an die Disziplinarrekurskommission zu.
- 2 Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich beim Präsidenten des Anwaltsverbandes einzureichen. Dieser leitet die Rekurschrift samt den Akten an den Präsidenten der Disziplinarrekurskommission weiter.
- 3 Die Disziplinarrekurskommission kann den Vorentscheid bestätigen, aufheben, abändern oder zur Neuurteilung an den Vorstand zurückweisen. Eine reformatio in peius ist im Rekursverfahren ausgeschlossen.

Art. 33^{bis} (Verfahren)

- 1 Der Vorstand erlässt ein Reglement über das Verfahren.
- 2 Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos. Wird jedoch mutwillig bzw. trölerisch ein Verfahren in Gang gesetzt oder geführt oder bringt das Verfahren einen überdurchschnittlichen Aufwand mit sich, so kann die Verfahrensleitung das Eintreten auf die Anzeige bzw. die Fortführung des Verfahrens in jedem Stadium desselben von der Leistung angemessener Kostenvorschüsse durch die anzeigende bzw. kostenverursachende Partei abhängig machen; ebenfalls kann sie die letztlich unterliegende Partei zur Tragung von angemessenen Verfahrenskosten zwischen CHF 200.– und 5'000.– verpflichten. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Art. 33^{ter} (Verjährung)

Für die Verjährung der disziplinarischen Verfolgung einer Verletzung von Berufs- oder Standesregeln gelten sinngemäss die Regeln des Berufsrechts². Die Verjährung steht still, solange das Verfahren sistiert ist.

² Derzeit Art. 19 BGFA (SR 935.61).

VI. Finanzen

Art. 34 (Rechnungsjahr)

Die Rechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 35 (Einnahmen)

- 1 Die Auslagen des Verbandes werden bestritten durch
 - a) ordentliche Mitgliederbeiträge mit Einschluss des Beitrages an den Schweizerischen Anwaltsverband;
 - b) Kostenbeiträge (Art. 12), Bussen (Art. 31) und Verfahrenskosten (Art. 33^{bis} sowie allfällige Einnahmen aus der Honorarbegutachtung (Art. 24);
 - c) allfällige ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss des Anwaltstages.
- 2 Für neu eintretende Mitglieder wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis erhoben. Mitglieder, die ihren Austritt vor dem Anwaltstag erklären, bezahlen für das entsprechende Jahr die Hälfte des Mitgliederbeitrages.
- 3 Freimitglieder entrichten keine Beiträge.

Art. 36 (Rechnungsüberschuss)

Ein allfälliger Rechnungsüberschuss fällt in das Verbandsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.



VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 (Statutenänderungen)

aufgehoben durch Beschluss des Anwaltstages vom 24. Mai 2013

Art. 38 (Auflösung des Verbandes)

- ¹ Die Auflösung des Verbandes ist ausgeschlossen, solange sich mindestens zwölf Mitglieder für dessen Fortbestand aussprechen.
- ² Bei Auflösung verfügt der Anwaltstag über die Verwendung des Vermögens und die Deponierung des Archivs.

Diese Statuten wurden aufgrund einer Teilrevision am Anwalts-
tag vom 24. Mai 2013 angenommen. Sie ersetzen die Statuten
gemäss Fassung vom 8. Mai 2009.

St.Gallen, 24. Mai 2013

Für den St.Galler Anwaltsverband:

sig. Manfred Dähler
Präsident

sig. Michael Nonn
Aktuar



St.Galler Anwaltsverband
SGAV

STA
S

St.Galler Anwaltsverband SGAV

Postfach 1829 | 9001 St.Gallen | **T** 071 227 10 20 | **T** 071 227 10 21
info@anwaltsverbandsg.ch | www.anwaltsverbandsg.ch